

**Vereinbarung
über
die Durchführung der maschinellen Knickpflege unter Berücksichtigung
ökologischer Belange**

zwischen
dem Minister für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein,

dem Landesverband der Lohnunternehmer des Landes Schleswig-Holstein
und

dem Bauernverband Schleswig-Holstein

Vorbemerkung

Das MLUR, der Landesverband der Lohnunternehmer und der Bauernverband erklären, die maschinelle Knickpflege unter Berücksichtigung der ökologischen Belange fortentwickeln zu wollen. Sie verständigen sich zu diesem Zweck auf folgende Grundsätze und Empfehlungen:

Grundsätze

Knicks spielen als weit verbreitete Landschaftselemente mit halbnatürlichen Ökosystemen in unserer Kulturlandschaft eine wichtige Rolle im Natur- und Landschaftshaushalt. Darüber hinaus sind sie auch für die Landwirtschaft von Nutzen, da sie beispielsweise zum Erosionsschutz und zur Verbesserung des lokalen Kleinklimas beitragen. Der Erhalt der Knicks und ihrer Funktionen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Deshalb sind sie durch das Landesnaturschutzgesetz unter Schutz gestellt worden. Vor diesem Hintergrund hat die sachgerechte dauerhafte Pflege der Knicks eine besondere Bedeutung.

Zur Erhaltung der Knicks und ihrer Funktionen ist es erforderlich, die Gehölze in einem Rhythmus von 10-15 Jahren auf den Stock zu setzen. Wurde diese Arbeit noch vor wenigen Jahren überwiegend in mühsamer und gefährlicher Handarbeit mit der Motorsäge durchgeführt, kann diese mit speziell entwickelten Maschinen (z. B. Knickschere), oft gekoppelt mit einer nachhaltigen Holzverwertung, erledigt werden.

Der landwirtschaftliche Lohnunternehmerverband sieht sich als Dienstleister in der Fläche, insbesondere für die Landwirtschaft, in einer besonderen Verantwortung für den Einsatz seiner Maschinen bei der Erbringung seiner Dienstleistungen im Rahmen von Auftragsverhältnissen. Unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben betrachtet er es als eine wesentliche Aufgabe seiner Mitglieder, einen auf die Erhaltung der Knicklandschaften in Schleswig-Holstein ausgerichteten maschinellen Einsatz dauerhaft sicherzustellen.

Damit die rationelle, maschinelle Knickpflege sich nicht nachteilig auf die Natur auswirkt, sondern sowohl die biotischen wie auch die abiotischen Funktionen sichergestellt werden, halten MLUR, Landesverband der Lohnunternehmer und Bauernverband Schleswig-Holstein folgende Grundsätze und Empfehlungen für zielführend:

1. Einhaltung gesetzlicher Vorgaben:

- Auf-den-Stock-setzen (Knicken) nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 14. März

2. Berücksichtigung fachlicher Anforderungen zur Vermeidung von Ordnungswidrigkeiten und CC-Verstößen:

- Rodung der Knicks **nur mit behördlicher Genehmigung**
- Knicken **nicht** in deutlich kürzeren Abständen als alle 10 Jahre
- Keine Herunternahme von sämtlichen Überhältern
- Einkürzen (Aufputzen) der Knickgehölze nicht über den Knickwallfuß hinaus (d.h. oberhalb des Knickwalls) senkrecht oder nach innen auf den Knick zu (d.h. ein senkrecht Aufputzen bis zum Knickwallfuß ist zulässig) sowie bei ebenerdigen Pflanzungen nicht unterhalb eines Abstandes von einem Meter vom Wurzelhals, was zum Beispiel den Knick zu einer Hecke verändert und/oder einen knicktypischen Aufwuchs verhindert.
- Entfernen des Schnittholzes und von Schreddermaterial vom Knickwall

3. Empfehlungen zur nachhaltigen Sicherung der Knickfunktionen:

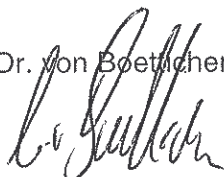
- Abschneiden der Gehölze eine Hand breit über dem Boden oder dicht über dem Stockausschlag. Zur Förderung der krautigen Knickvegetation ist ein gelegentliches Schlägeln (Mulchen) der Knickflanken nach der Feldernte möglich.
- Abschnittsweises Knicken, kein großräumiger "Kahlschlag" innerhalb einer Gemarkung
- Stehenlassen von Überhältern in ca. 40-80m Abstand, insbesondere von markanten Einzelbäumen bzw. Baumgruppen. Für nachwachsende Überhälter sollen geeignete Triebe – möglichst nicht unter ca. 7cm Stammdurchmesser - heimischer, standortgerechter Bäume mit sicherem Stand gewählt werden.
- Aufputzen der Knickgehölze möglichst nach der Ernte
- Bei zu Baumreihen durchgewachsenen Knicks im Abstand von ca. 40 bis 80 m Baumgruppen stehen lassen; nach fünf Jahren (Knicknachwuchs ist gewährleistet) Abnahme der Baumgruppen, Überhälter dabei stehen lassen.
- Schonung der Baumstubben und des Walles beim Einsatz von Großgeräten, d.h. dickere Stämme (mehr als ca. 15-20cm Durchmesser) von oben abarbeiten, verbleibendes Starkholz mit der Motorsäge bis zum Stockausschlag nacharbeiten, damit typische Schädigungen, wie senkrechte Risse in den Stubben und Lockerungen bis hin zum Abreißen der Faserwurzeln, vermieden werden.
- Sicherung historischer Strukturen wie „Knickharfen“ oder Kopfbäume durch gezielten Pflegeschnitt

Der Landesverband der Lohnunternehmer und der Bauernverband werden in ihren Bemühungen zur Sicherung dieser Standards und zu ihrer zielgerichteten Fortentwicklung vom MLUR, insbesondere durch die Beratung des LANU als Fachbehörde, unterstützt.

Kiel, den 21. September 2002

Für das Ministerium für
Landwirtschaft, Umwelt und
ländliche Räume des Landes
Schleswig-Holstein:

Dr. von Boetticher



Minister

Für den Landesverband der
Lohnunternehmer des Landes
Schleswig-Holstein:

Schütt



Präsident

Für den Bauernverband
Schleswig-Holstein

Steensen



Präsident